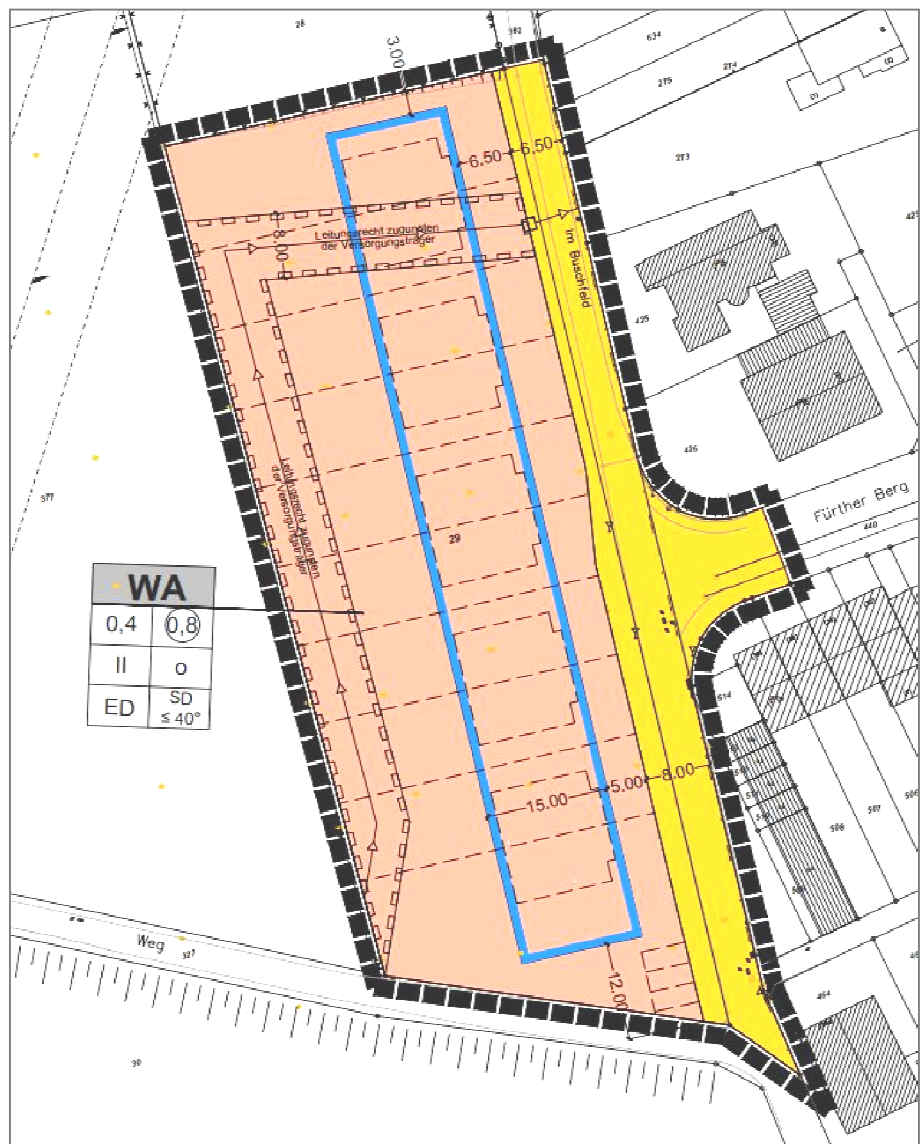




Bebauungsplan G 216
"Im Buschfeld" – Ortsteil Fürth/Fürther Berg in Grevenbroich

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

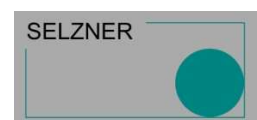
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
Architekturbüro Onkelbach
Steinmetzstraße 3
41515 Grevenbroich

Neuss, 28. Februar 2018



INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtsgrundlagen zum Artenschutz	1
1.3	Ablauf einer Artenschutzprüfung	2
2	Grundlagen zum Plangebiet.....	4
2.1	Lage und Größe des Plangebietes	4
2.2	Biotopausstattung des Plangebietes.....	4
2.3	Vorgaben der Bauleitplanung.....	7
2.4	Landschaftsplan.....	8
2.5	Vorgaben des Umweltschutzes.....	8
3	Wirkfaktoren	9
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
4	Planungsrelevante Arten im Gebiet.....	11
4.1	Einführung	11
4.2	Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten.....	12
5	Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte	17
6	Maßnahmen und artenschutzrechtliches Fazit	19
6.1	Besondere Artenschutzmaßnahmen	19
6.2	Allgemeine Artenschutzmaßnahmen.....	19
7	Quellen	21

Abbildungen

Abb. 0:	Bebauungsplanentwurf G 216 "Im Buschfeld"	Titelseite
Abb. 1:	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2:	Luftbild mit Grenzen des Plangebietes	4
Abb. 3:	Blick aus südwestlicher Richtung auf das Plangebiet.....	5
Abb. 4:	Blick aus südöstlicher Richtung auf das Plangebiet.....	5
Abb. 5:	Bäume am Rande des Lager- und Stellplatzes am Fürther Berg, die auf den Stock gesetzt wurden	5
Abb. 6:	Blick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.....	6
Abb. 7:	Markanter Baumbestand des nördlich angrenzenden Gartengrundstückes.....	6
Abb. 8:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	7
Abb. 9:	Ausschnitt aus dem BP G 62 "Alte Fürther Burg" (1975).....	7
Abb. 10:	Ausschnitt aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss	8
Abb. 11:	Messtischblatt-Quadranten, für die die Listen planungsrelevanter Arten abgefragt wurden.....	11

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Tierarten (Auswahl LRT)	12
---------	---	----

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Fürth/Fürther Berg in Grevenbroich ist auf teils als Grasacker und teils als unbefestigter Lager- und Stellplatz genutzten Flächen die Errichtung von Wohngebäuden und Garagen geplant. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird zur Zeit der Bebauungsplan G 216 "Im Buschfeld" aufgestellt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend zunächst festgestellt werden, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbunden sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

1.2 Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten, er wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber bei der Zuordnung auf vier verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 79/409/EWG), EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Als besonders geschützt gelten z.B. pauschal alle europäischen Vogelarten und damit sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW. Als streng geschützt gilt nur ein Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten, darunter jedoch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Infolge des europaweiten Ansatzes zählen zu den streng geschützten Arten dabei durchaus auch Arten, die in NRW als verbreitet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote, sog. Zugriffsverbote, vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist. Diese Privilegierung besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorliegt, "soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind, wobei das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität dieser Regelung bezweifelt hat. Für allein national geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. In der Konsequenz ist bei Vorhaben der Bauleitplanung eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum erforderlich, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen (LANA 2009).

1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Um diese Prüfungen zu vereinheitlichen hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst eine Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV NRW 2010) sowie später noch einen Leitfaden herausgegeben (MKULNV NRW 2017). Demnach ist eine Artenschutzprüfung in drei Stufen zu untergliedern:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet gehört zum Ortsteil Fürth/Fürther Berg und liegt am westlichen Stadtrand von Grevenbroich unweit der Landstraße L 116 und der Autobahn A 540 (Abb. 1).

Die Größe des Plangebietes umfasst 5.480 m².

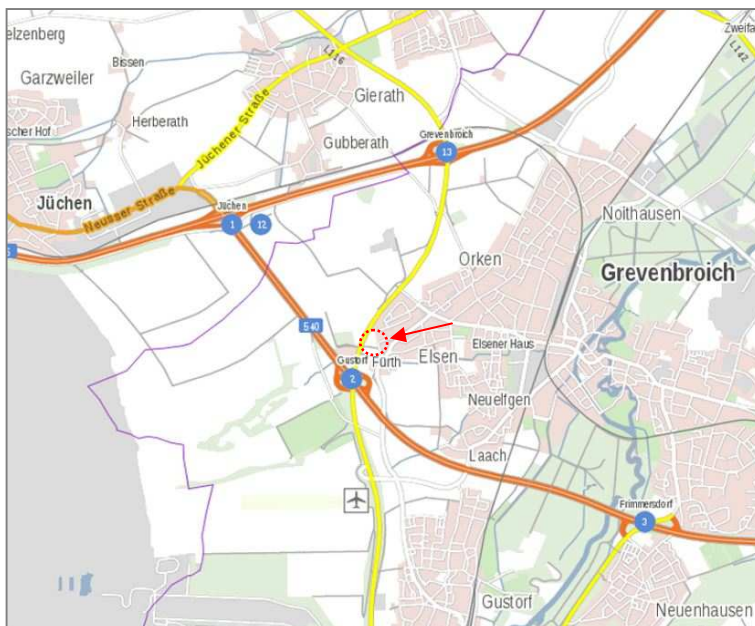


Abb. 1: Lage des Plangebietes

2.2 Biotopausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet ist bisher unbebaut und weist neben Ackerflächen auch einen unbefestigten Lager- und Stellplatz auf (Abb. 2). Zu geringen Flächenanteilen liegen außerdem Verkehrsflächen im Geltungsbereich ("Fürther Berg", "Im Buschfeld").

Die Ackerflächen sind aktuell als Grasacker, d.h. als Einartbestand ohne Begleitvegetation aus Wildkräutern ausgeprägt. Verschiedenen Luftbildern zufolge wird die Fläche spätestens seit 2010 als Acker bewirtschaftet, vorher war hier Grünland anzutreffen.



Abb. 2: Luftbild mit Grenzen des Plangebietes.
Im Geltungsbereich Grünland- Neueinsaat im nördlichen sowie Lager- bzw. Stellplatz im südlichen Teil. Im Osten Straßenflächen.
Quelle: TIM-online © Geobasis NRW 2018, ergänzt.

Der Lager- und Stellplatz weist teils lehmige und teils schottrige Offenböden auf. Im Luftbild (Abb. 2) noch erkennbare Gehölze am Rande des Stellplatzes sind mittlerweile gerodet bzw. auf den Stock gesetzt.

Nachfolgend einige Fotos, die den aktuellen Biotopbestand in Plangebiet und Umgebung dokumentieren (Stand 31.01.2018).



Abb. 3: Blick aus südwestlicher Richtung auf das Plangebiet. Links der Zaun, der die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet beschreibt. Im Vordergrund der Stell- und Lagerplatz mit teils lehmigen und teils schottrigen Offenbodenflächen. Im Hintergrund die Flächen mit Grasacker.



Abb. 4: Blick aus südöstlicher Richtung auf das Plangebiet. Rechts die Straße "Fürther Berg". Randständige Gehölze, die in Abb. 2 noch erkennbar sind, wurden mittlerweile gerodet bzw. auf den Stock gesetzt.



Abb. 5: Bäume am Rande des Lager- und Stellplatzes am Fürther Berg, die auf den Stock gesetzt wurden (Hainbuche, Weide).



Abb. 6: Blick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, rechts erkennbar das angrenzende Gartengrundstück, im Hintergrund die in Dammlage geführte Landesstraße mit Lärmschutzwand.



Abb. 7: Markanter Baumbestand des nördlich angrenzenden Gartengrundstückes aus Esche und Ahorn (außerhalb Geltungsbereich)

2.3 Vorgaben der Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich mit Rechtskraft vom 23.12.2017 stellt die im Osten verlaufende Straße "Im Buschfeld" als Wohnbaufläche (W) und die sich westlich anschließenden Freiflächen des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar (Abb. 8). Innerhalb des Plangebietes ist der Verlauf einer Wasserleitung verzeichnet.

Unmittelbar westlich grenzt an das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet Elsbachtal an. Südlich und östlich liegen Siedlungsflächen (Mischgebiet, Wohngebiet).

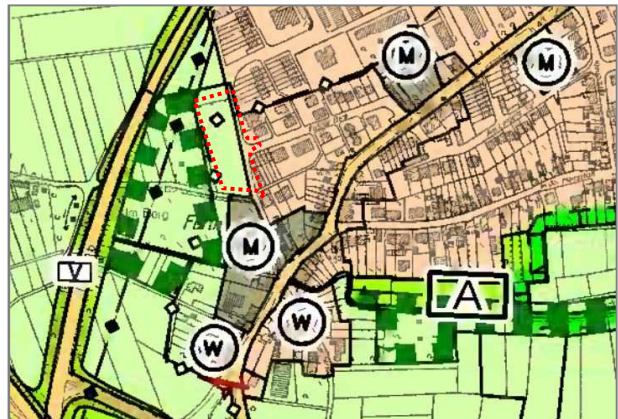


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, um Abgrenzung des Plangebietes ergänzt (rot).

Bebauungsplan

Das Vorhaben lag ehemals im Bereich des Bebauungsplanes (BP) G 62 "Alte Fürther Burg" aus dem Jahr 1975, der dort ebenfalls Wohnbebauung vorsah. Aufgrund einer damals vor Ort noch vorhandenen Wasserschutzzone II (WSZ II) war die Planung jedoch nicht genehmigungsfähig und der innerhalb der Schutzzone gelegene Teil des Bebauungsplanes blieb unwirksam. Der Geltungsbereich liegt aktuell planungsrechtlich daher im Außenbereich.

Eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet liegt aktuell nicht mehr vor, ist jedoch geplant.



Abb. 9: Ausschnitt aus dem BP G 62 "Alte Fürther Burg" (1975), mit Darstellung der damaligen WSZ II-Grenze (orange). Um die aktuelle Plangebietsgrenze ergänzt (violett).

2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt knapp außerhalb des Geltungsbereiches des wirksamen Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich VI - Grevenbroich/Rommerskirchen (Abb. 10).

Eine der beiden Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.3 (LSG Elsbachtal) grenzt unmittelbar an. In diesem Bereich sind als erhaltende bzw. aufwertende Maßnahmen Obstwiesenpflege (6.5.5.41) sowie Anpflanzungen entlang des Elsbachufers (6.5.1.140) vorgesehen.

Die ehemals vorhandenen und zu pflegenden Obstbestände sind aktuell nicht mehr vorhanden.

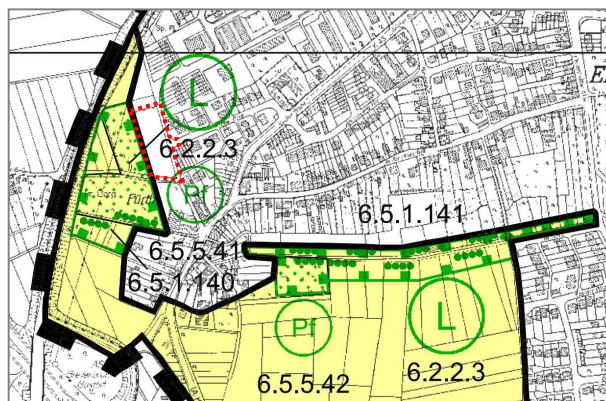


Abb. 10: Ausschnitt aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich VI (Stand 24.06.2010).
Quelle: Geoportal des Rhein-Kreis Neuss, ergänzt.

2.5 Vorgaben des Umweltschutzes

Schutzausweisungen

Im Plangebiet sind keine geschützten Flächen oder Objekte vorhanden (§ 62 LG-Biotope, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete, Flächen mit Bedeutung im Biotopverbund). Allerdings grenzt westlich eine der beiden Teilflächen des unter Landschaftsschutz stehenden Elsbachtales unmittelbar an (LSG-4905-0001, vgl. Abb. 8 und 10).

Der Elsbach selber liegt etwa 80 Meter südlich des Geltungsbereiches. Dieser Bach ist aufgrund der weiträumigen Grundwasserabsenkungen im Umfeld stark beeinträchtigt und kann aktuell nur durch gezielte Grundwassereinspeisung als Gewässer erhalten bleiben. Mit zunehmender Rekultivierung der Tagebauflächen ist wieder mit einer Verbesserung des Wasserhaushaltes des Baches zu rechnen.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich vom 18.11.2003, zuletzt geändert am 17.08.2017, regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Dabei gelten zunächst sämtliche Bäume, die auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf städtischen Grundstücken mit öffentlichen Einrichtungen stocken, als geschützt. Darüber hinaus gelten alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm (gemessen in 1 m Höhe) als geschützt. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist. Nicht unter die Satzung fallen Obstbäume, ausgenommen Walnuss und Esskastanie.

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich (vgl. Kap. 2.3) und damit außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Die ehemals vorhandenen Bäume, die auf den Stock gesetzt wurden (Abb. 5), erfüllten im Übrigen nicht die Anforderungen, die die Satzung an geschützte Gehölze stellt.

3 WIRKFAKTOREN

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen

Durch Baustelleneinrichtungen außerhalb des eigentlich überbaubaren Bereiches können theoretisch Habitate in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Eingriffsminderung kann grundsätzlich dadurch erfolgen, dass Baustellen und Lagerplätze auf bereits versiegelten oder ähnlich geringwertigen Flächen eingerichtet werden.

Baufeldfreimachung/Rodung

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist grundsätzlich die Tötung von Tieren möglich, die in diesen Bereichen Habitate nutzen (z.B. Kleinsäuger wie Feld- und Schermaus, Amphibienarten wie Erdkröte und Bergmolch, Wirbellose). Mit Baufeldfreimachung und der Rodung von Gebüsch kann außerdem ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln einhergehen.

Lärm- und Schadstoffimmissionen

Durch Baumaschinen und umfangreiche Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubeentwicklung. Vor allem Dieselrußemissionen von Baumaschinen können im Bereich von Baustellen temporär zu lufthygienischen Belastungen führen.

Außerdem sind während der Bauphase Lärmbelastungen zu erwarten. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können Lärmimmissionen während der Bauphase z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren führen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Immissionen in ihrer Quartierreue gestört werden.

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Räummaßnahmen, beim Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Verlust von Gehölzbiotopen

Mit dem Verlust von Gehölzbiotopen kann ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Entsprechend geeignete Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nunmehr kaum noch vorhanden.

Verlust von Acker

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von etwa 5.480 m², von der eine Teilfläche von ca. 3.320 m² als Acker genutzt wird. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer starken Bindung an diesen Biotoptyp wird dieser Teillebensraum nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung

stehen. Für weitere Arten geht möglicherweise eine Fläche verloren, die ihnen als Nahrungsraum dient.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten auf, wenn funktionale Zusammenhänge von (Teil)Lebensräumen gestört oder wenn Wanderwege unterbrochen werden. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der in Siedlungsstrukturen und Straßen eingebundenen Lage derartige Auswirkungen nicht denkbar.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht (HUEMER et al. 2010). Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist.

Lärm- und Schadstoffemissionen

Der nach Umsetzung der Planung zu verzeichnende Anliegerverkehr ist mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

4 PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IM GEBIET

4.1 Einführung

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010). Systematische faunistische Erhebungen wurden bisher nicht durchgeführt und liegen auch aus den Vorjahren nicht vor. Auch die landesweite Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV NRW 2017a) führt für das Plangebiet keine Fundstellen auf. Die Untersuchung erfolgt daher als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'.

Ortsbegehungen am 24.10. und 31.01.2017 gaben Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes. Es wurde dabei in Plangebiet und näherer Umgebung gezielt nach Lebensstätten geschützter Arten gesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, sonstige fledermausrelevante Strukturen).

Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen.

In einem weiteren Schritt wurde eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens durchgeführt (LANUV NRW 2018b). Dabei wurde zunächst der Messtischblatt-Quadrant berücksichtigt, dem das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist (4905-1 Grevenbroich). Zudem wurden die drei angrenzenden Quadranten einbezogen, da das Plangebiet aufgrund seiner grenznahen Lage mit den Landschaften dieser Bereiche in naturräumlichem Zusammenhang steht (4805-3 Korschenbroich, 4805-4, 4905-2, vgl. Abb. 11).

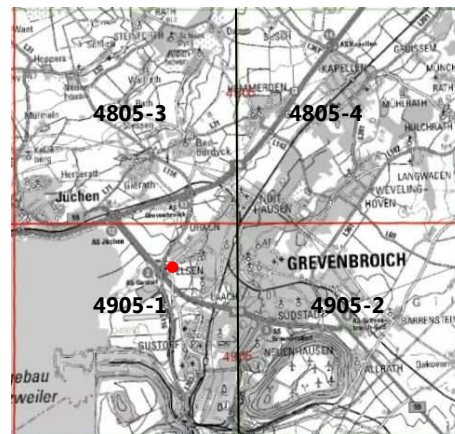


Abb. 11: Messtischblatt-Quadranten, für die die Listen planungsrelevanter Arten abgefragt wurden (LANUV NRW 2018b)

Auf Grundlage der Biotopausstattung des Plangebietes erfolgte bei der Abfrage eine Beschränkung auf die Lebensraumtypen "Äcker", "vegetationsarme- oder -freie Biotope", "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" und "Säume, Hochstaudenfluren".

Im Ergebnis ist für das Plangebiet das potentielle Vorkommen der in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten zu prüfen.

4.2 Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) grundsätzlich gerechnet werden muss. In der letzten Spalte erfolgt dann eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet. Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen ist und die ggf. näher zu überprüfen sind, sind durch Fettdruck (potentielles Brutvorkommen, potentieller Quartierbewohner) oder Unterstreichung (potentieller Nahrungsgast) gekennzeichnet.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten (Auswahl LRT)

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
AVIFAUNA		
Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes und der gewässernahen Freiflächen		
Feldlerche	U-	Charakterart der offenen Ackerlandschaft, der reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete besiedelt. Aufgrund des Mangels geeigneter Bruthabitate (weitläufige Freiflächen) ist ein Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Feldschwirl	U	Bodenbrüter des Extensivgrünlandes, größerer Waldlichtungen, der Heidegebiete und Verlandungszonen. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Aufgrund des Mangels geeigneter Bruthabitate ist ein Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Flussregenpfeifer	U	Bodenbrüter im Bereich sandiger oder kiesiger Ufer größerer Flüsse sowie im Bereich von Überschwemmungsflächen, als Sekundärlebensräume werden auch Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Kein Vorkommen im Gebiet.
Grauammer	S	Landesweit seltener Bodenbrüter und Charakterart der offenen Ackerlandschaft. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Schuppen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Kein Vorkommen im Gebiet.
Steinschmätzer	S	Landesweit seltener Bodenbrüter in offenen, weitgehend gehölzfreien Lebensräumen wie Sandheiden und Ödländereien. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze. Kein Vorkommen im Gebiet.
Heidelerche	U	Landesweit mittelhäufiger Brutvogel in sonnenexponierten, trockensandigen, vegetationsarmen Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder, auch Windwurfflächen oder trockene Waldränder). Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Kein Vorkommen im Gebiet.
Kiebitz	U-	Charaktervogel offener Acker- und Grünlandgebiete. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Aufgrund der Kulissenwirkung umgebender Strukturen ist das Vorkommen in Plangebiet und Umgebung auszuschließen.
Rebhuhn	S	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.

(Fortsetzung Tabelle)

Sumpfohreule	U	Bodenbrüter der weiten offenen Landschaften (Sumpf- und Heidegebiete, Äcker). In NRW regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast (z.B. im Bereich Korschenbroich). Als Brutvogel seit 1982 ausgestorben, allerdings seit einigen Jahren wieder einzelne Brutnachweise, so z.B. im Rekultivierungsgebiet Garzweiler. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Wachtel	U	Landesweit mittelhäufiger Brutvogel in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländerein, die ausreichend Deckung bieten. Kein Vorkommen im Gebiet.
Wiesenpiper	S	Landesweit mittelhäufiger Brutvogel in extensiv genutzten, frischen bis feuchten Dauergrünländern, Heideflächen und Mooren, außerdem werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Kein Vorkommen im Gebiet.
Weißwangengans	G	In NRW vor allem als Wintergast auftretend (Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein"), aber auch in vereinzelt Brutkolonien (ebd.). Kein Vorkommen im Gebiet.
Brutvögel der Gehölze und Wälder: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		
Feldsperling	U	Brutorttreuer Höhlenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Außerdem in Randbereichen ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen). Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen, da kein Höhlendargebot.
Gartenrotschwanz	U	Halbhöhlenbrüter in Randbereichen größerer Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern. Vereinzelt auch in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern. Kein Vorkommen im Gebiet.
Kleinspecht	U	Seltener Höhlenbrüter in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie in alten Haus- und Obstgärten. Kein Vorkommen im Gebiet.
Schwarzspecht	G	Höhlenbrüter in ungestörten Wäldern und Altbaumbeständen. Kein Vorkommen im Gebiet.
Steinkauz	G-	Reviertreuer Höhlenbrüter offener und grünlandreicher Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Kein Vorkommen im Gebiet, da weder geeignetes Höhlendargebot noch geeignete Nahrungsflächen.
Waldkauz	G	Bewohner reich strukturierter Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Reviertreuer Höhlenbrüter in Altholzbeständen der Laub- und Mischwälder, auch der Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe. Benötigt relativ großräumige Bruthöhlen. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen.
Brutvögel der Gehölze und Wälder: Greifvögel und Eulen		
Habicht	G-	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen (> 1 ha). Die großen Horste werden ausschließlich hoch in alten Bäumen errichtet. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
<u>Mäusebussard</u>	G	Gehölzbrüter im Bereich alter und hoher Baumbestände. In Plangebiet und näherer Umgebung keine Brutstätten vorhanden, Vorkommen im Gebiet als Brutvogel daher auszuschließen. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Sperber	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der Parkanlagen, der Friedhöfe und der größeren Hausgärten, dabei vornehmlich in Nadelgehölzen. Vorkommen in Gebiet und näherer Umgebung auszuschließen.
Waldohreule	U	Brutvogel halboffener Parklandschaften und in Siedlungsbereichen, dabei Nachnutzung von Nestern anderer Vogelarten, z.B. Krähe, Elster, Mäusebussard. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Vorkommen ist auszuschließen.

(Fortsetzung Tabelle)

Sonstige Brutvögel der Gehölze und Wälder		
Baumpieper	U	Bodenbrüter in offenem bis halboffenem Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht (sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen). Habitatausstattung des Plangebietes ist für die Art nicht geeignet, ein Vorkommen daher auszuschließen.
<u>Graureiher</u>	G	Koloniebrüter, der Nester auf Bäumen anlegt (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen). Kein Brutvorkommen im Gebiet, Vorkommen allenfalls als Nahrungsgast (Mäusejagd im Bereich des Grasackers).
Kuckuck	U-	Besiedlung von Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie Siedlungsrändern. Keine Eignung des Plangebietes für typische Wirtsvogelarten (z. B. Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke), außerdem keine Eignung als Nahrungshabitat für adulte Individuen. Vorkommen ist daher auszuschließen.
Nachtigall	G	Gebüschbrüter der Waldränder, Feldgehölze und Hecken, auch in naturnahen Parkanlagen. Dabei oftmals in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Habitatausstattung des Plangebietes ist für die Art nicht geeignet, ein Vorkommen daher auszuschließen.
Pirol	U-	Gehölzbrüter im Bereich lichter und feuchter Laubwälder (z. B. der Erftaue), manchmal auch in hohen Baumbeständen von Feldgehölzen, alten Gärten und Parks. Kein Vorkommen im Gebiet.
Schwarzkehlchen	G	Bodenbrüter magerer Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Habitatausstattung des Plangebietes ist für die Art nicht geeignet, Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
Turteltaube	S	Seltener Brutvogel der Feldgehölze und Hecken, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. In Siedlungsnähe eher selten. Brutvorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
Gebäudebrüter		
<u>Mehlschwalbe</u>	U	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Im Plangebiet sind keine entsprechend geeigneten Gebäude vorhanden, allenfalls Vorkommen als Nahrungsgast im Bereich der Freiflächen.
<u>Rauchschwalbe</u>	U	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Kein Brutvorkommen im Gebiet, jedoch möglicherweise Nahrungsgast im Bereich der Freiflächen.
<u>Schleiereule</u>	G	Gebäudebrüter, dabei Nutzung störungsarmer, dunkler und geräumiger Gebäudenischen der Dachböden, Scheunen und Kirchtürme, häufig auch in eigens dafür angebrachten Spezialnistkästen. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. Keine geeigneten Bruthabitate im Plangebiet, jedoch möglicherweise Nahrungsgast im Bereich der Freiflächen.
<u>Turmfalke</u>	G	Brutvogel an Gebäuden, außerdem Nachnutzung von Nestern z. B. der Elster oder von Rabenvögeln in Gehölzen. Vorkommen als Brutvogel auszuschließen, jedoch möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.

(Fortsetzung Tabelle)

FLEDERMÄUSE		
Braunes Langohr	G	Im Sommer Waldfledermaus, die strukturreiche mehrstufige Wälder als Habitat bevorzugt. Außerdem in halboffenen Landschaften mit Baumhöhlenangebot. Im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Kein Quartierpotential in Plangebiet und näherer Umgebung.
<u>Breitflügel- fledermaus</u>	G-	Typische Gebäudefledermaus, wobei bevorzugt Dachböden genutzt werden. Jagdgebiete bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen (zumeist Weidegrünland) mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Keine Gebäudequartiere im Plangebiet, aber Eignung als Jagdhabitat.
Wasser- fledermaus	G	Im Sommer Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil, Jagdflüge überwiegend über größeren Gewässern. Im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Aufgrund der recht großen Entfernung zu größeren Gewässern (z. B. Erft) ist die Nutzung von Sommerquartieren im Untersuchungsgebiet (Baumhöhlen) nicht anzunehmen.
<u>Zwerg- fledermaus</u>	G	Verbreitete Gebäudefledermaus. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Kein Quartiervorkommen im Plangebiet, aber möglicherweise in der näheren Umgebung. Sporadische Nutzung als Nahrungsrevier ist anzunehmen.
SONSTIGE		
Feldhamster	S	Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehm Böden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Bevorzugt in Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährigen Feldfutterkulturen, auch in Sommergetreide und Körnerleguminosen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Eremit (Juchtenkäfer)	S	Die Art gilt als 'Urwaldreliktart' und lebt in Mulmhöhlen von Laubbäumen. Kein Vorkommen im Geltungsbereich.
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region Ampelbewertung LANUV (Erhaltungszustand): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz		

4.3 Planungsrelevante Arten im Gebiet

Avifauna

Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass für sämtliche planungsrelevante Vogelarten ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann. Dies resultiert daraus, dass die vorhandenen Gehölze lediglich sehr spärlich ausgeprägt sind und auch ansonsten keine wertvollen Habitatstrukturen vorkommen. Der vorhandene Grasacker sowie die unbefestigte Stellplatz- und Lagerfläche sind für anspruchsvollere Vogelarten weder als Brut- noch als Nahrungshabitat geeignet.

Auch für typische Offenlandarten wie z. B. der Feldlerche ist aufgrund der Siedlungsnähe (hohe Stördichte durch hundeausführende Fußgänger) und aufgrund der Kulissenwirkung umgebender Strukturen (Baumhecke der in Dammlage geführten Landstraße, Gehölze des benachbarten Kleingartens, Siedlungsrand) eine Eignung nicht gegeben. Auch für Offenlandarten, die eine gewisse Strukturvielfalt benötigen (z.B. Rebhuhn), ist aufgrund der Störintensität, der verinselten Lage der Freiflächen sowie dem Mangel an Biotopvielfalt ein Vorkommen auszuschließen.

Lediglich für Vogelarten, die weiträumige Jagdgebiete nutzen, ist ein sporadisches, eher zufälliges Vorkommen im Geltungsbereich für möglich zu halten (Graureiher, Mehl- und Rauchschnalbe, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule). Eine enge Bindung an die Biotope des Plangebietes ist dabei jedoch nicht anzunehmen, da für Beutetiere wie Kleinsäuger oder Vogelarten keine besonderen Populationsdichten anzunehmen sind. Mit verschiedenen Grünlandflächen sind für diese Beutegreifer in unmittelbarer Nachbarschaft qualitativ besser ausgeprägte Nahrungshabitate vorhanden.

Was nicht-planungsrelevante Gehölzbrüter betrifft, sind im Bereich der verbliebenen Kleingehölze vereinzelte Brutvorkommen siedlungstypischer und störungsempfindlicher Arten nicht ganz auszuschließen (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig). Für verbreitete Feldvogelarten wie z. B. den Jagdfasan kann ein Vorkommen aufgrund der Nähe zu recht rege von Hundehaltern frequentierten Fußwegen hingegen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Plangebiet selber kommen weder Quartierstrukturen noch geeignete Nahrungsflächen wie z. B. Extensivgrünland vor. Fledermäuse treten daher lediglich auf der Nahrungssuche entlang angrenzender Straßenbeleuchtung oder entlang angrenzender Gartenstrukturen auf, außerdem möglicherweise auf dem Transferflug. Dies dürfte besonders auf die im Siedlungsbereich im Allgemeinen recht verbreitete Zwergfledermaus zutreffen, außerdem vielleicht auch auf die Breitflügelfledermaus. Für beide Arten bleibt eine Nutzbarkeit der Flächen auch nach der Bebauung erhalten, zumal die bestehenden Biotope keine besondere Wertigkeit aufweisen und später mit den Hausgärten noch Grünflächen vorhanden sein werden.

Sonstige Artengruppen

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten als unvollständig gelten. Denn einerseits sind verschiedene Artengruppen nur lückenhaft repräsentiert (z. B. Höhere Pflanzen, Insekten) und andererseits müssen Erfassungslücken für möglich gehalten werden. Desweiteren wurden im Rahmen einer Revision der Datenbank der LINFOS, die am 01.07.2014 wirksam wurde, Nachweise planungsrelevanter Arten aus der Zeit vor dem Jahr 2000 gelöscht. So könnten theoretisch Lebensraumtypen des FFH-Anhangs I im Gebiet vorhanden sein, die, auch wenn kleinflächig und nicht im Rahmen der FFH-Gebietskartierung erfasst, möglicherweise Lebensraum für streng geschützte Pflanzenarten bieten.

Im vorliegenden Fall gibt es jedoch keine Anhaltspunkte, dass weitere zu berücksichtigende Arten im Plangebiet vorkommen. Weder für Feldhamster noch für den Eremiten sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Auch für Amphibien und Reptilien fehlen im Plangebiet potentielle Lebensräume.

5 POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE

Es gilt nachfolgend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben

- 1/ trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen denkbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- 2/ sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- 3/ die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne umfassen alle Habitatstrukturen, die während des Fortpflanzungsgeschehens oder der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Dazu zählen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten nach der Rechtsprechung nicht. Eine andere Beurteilung ist allenfalls dann geboten, wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt, ohne die die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ihre Funktion vollständig verlieren würde.

Hinweise auf das Vorkommen wild lebender Pflanzen im Gebiet, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, liegen nicht vor. Daher entfällt die Notwendigkeit einer Überprüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Tötung von Individuen

Im Bereich der verbliebenen Gehölze des Plangebietes sind vereinzelte Brutvorkommen verbreiteter (ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter) Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen.

Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäischen Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken (Rodungsfrist: 01. Oktober bis 28. Februar). Je nach Witterungsbedingungen kann ggf. auch eine Rodung im März noch ohne Konflikte erfolgen.

Populationsrelevante Störung

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können bei Bauvorhaben etwa durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich von bau- oder betriebsbedingten Störungen Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Desweiteren ist eine Störung denkbar, sollten Nahrungshabitats oder Wanderkorridore beansprucht werden, die als essentieller Habitatbestandteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Dabei müsste in jedem Falle die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert. Dies erscheint vornehmlich bei Arten der regionalen Roten Liste denkbar, da bei ihnen die betroffene lokale Population entsprechende Empfindlichkeiten aufweisen kann (z. B. Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Turmfalke, Waldohreule).

Für das Plangebiet selber kann das Vorkommen entsprechend empfindlicher Arten jedoch ausgeschlossen werden. Auch für angrenzende Bereiche ist die Wahrscheinlichkeit des

Vorkommens solcher Arten äußerst gering. So konnten im Bereich der nördlich stockenden markanten Baumgruppe keine Niststätten oder andere potentiell artenschutzrelevante Strukturen ausgemacht werden (vgl. Abb. 7). Der angrenzende Kleingarten sowie das benachbarte Grünland weisen gleichfalls keine besonderen strukturellen Qualitäten auf. Die ehemals vorhandenen alten Obstbäume des Grünlandes wurden mittlerweile alle entfernt, weswegen ein Potential für höhlenbrütende Vögel wie Steinkauz oder Gartenrotschwanz nicht (mehr) gegeben ist.

Bezüglich planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet lediglich als Nahrungsgäste vorkommen (z. B. *Schwalben*, *Graureiher*, *Greifvögel*, *Zwergfledermaus*), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihrer großen Aktionsräume alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind. Das Plangebiet besitzt als Nahrungsrevier für keine der Arten besondere Qualitäten.

Auch wenn die Bäume des angrenzenden Kleingartens oder die Gebäude im Umfeld vereinzelte Fledermausquartiere aufweisen sollten, ist eine relevante Strörung nicht absehbar. Die Querung des Gebietes auf Transferflügen wird weiterhin unbeeinträchtigt möglich sein.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für das im Plangebiet kann das Vorkommen von Baumhöhlen sowie von anderen wiederholt genutzten Niststätten bzw. Fledermausquartieren ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist daher vorhabenbedingt nicht absehbar.

6 MAßNAHMEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

6.1 Besondere Artenschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahme zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt wird:

- V1 Die Rodung von Gehölzen wird zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich im Winterhalbjahr durchgeführt (Oktober bis Februar). Je nach Witterungsbedingungen kann ggf. auch eine Rodung im März noch ohne Konflikte erfolgen.

Mit dieser Bauzeitenregelung können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Frist nicht möglich, müsste ein Brutvorkommen europäischer Vogelarten über eine entsprechende Überprüfung unmittelbar vor dem Eingriff ausgeschlossen werden.

Was populationsrelevante Störungen sowie den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG), sind Konflikte nicht absehbar. Vermeidungsmaßnahmen bzgl. dieser artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind daher nicht notwendig.

Im Ergebnis ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Eine Konfliktvermeidung hinsichtlich nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten ist über Beachtung der og. Rodungsfrist möglich. Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen und die Fortschreibung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Sinne der Stufe 2 der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) erscheinen nicht erforderlich.

6.2 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch besondere Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen. Folgende Empfehlungen werden daher ausgesprochen:

- M1 Artenschutzgerechte Beleuchtung: Die Wahl der Leuchtmittel bzw. die räumliche und ggf. zeitliche Beschränkung der Beleuchtung sind so zu gestalten, dass die störende Wirkung des Lichts auf Tiere (z. B. nachtaktive Insekten, Fledermäuse) minimiert wird. Als besonders wirkungsvoll sind dabei Natriumniederdrucklampen und LED-Leuchtmittel mit einem Spektrum zwischen 1.800 und 2.700 Kelvin einzustufen. Desweiteren sind Verzicht auf nächtliches Dauerlicht sowie die Minimierung der

Lichtabstrahlung ins Umland und nach oben zu empfehlen (möglichst niedrige Anbringung der Lichtquellen, keine Bodenstrahler).

- M2 Artenschutzgerechte Gestaltung und Pflege der Grünflächen: Über eine gezielte Entwicklung der Außenanlagen durch extensive Pflege sowie das Einbringen spezieller Pflanzenarten kann eine Optimierung des Plangebietes u.a. auch als Fledermaus-Nahrungshabitat erzielt werden. Von grundlegender Bedeutung bei der Pflege der Grünflächen ist außerdem der Verzicht auf Insektizide.

7 QUELLEN

- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol.- Innsbruck, 33 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.
- (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen.- In: Natur in NRW 2/2007: 7-12. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".
- LANUV NRW (2017a): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp).
- (2017b): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- MBV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring". Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13 (online).
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung.- Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265 - 272.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

Rote Listen

- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & A. Pauly: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bundesamt für Naturschutz: 115-153.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010.

Gesetze, Verwaltungsvorschriften

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – UmschdG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.